

Ackerbau 75/2026

Frankfurt (Oder), den 30.09.2026

Notfallzulassung für das Pflanzenschutzmittel Fundatis zur Bekämpfung von Weidelgras-Arten (*Lolium spp.*) und Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*) in Wintergerste (ausgenommen Braugerste) und Winterweichweizen

Das Herbizid **Fundatis** mit den Wirkstoffen Bixlozone und Beflubutamid hat eine Zulassung nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung von Weidelgras-Arten und Acker-Fuchsschwanz in Wintergerste (ausgenommen Braugerste) und Winterweichweizen vom 28. September 2026 bis zum 25. Januar 2027 für 120 Tage erhalten. Die zugelassene Menge wird je Kultur auf 60.000 Liter, ausreichend für jeweils etwa 60.000 ha, begrenzt.

Herbizid	Fundatis	
Einsatzgebiet / Anwendungsbereich	Ackerbau / Freiland	
Schadorganismus	Weidelgras-Arten, Acker-Fuchsschwanz	
Kultur	Wintergerste (ausgenommen Braugerste)	Winterweichweizen
Anwendungszeitpunkt	vor dem Auflaufen, bis unmittelbar nach dem Auflaufen, Herbst	
Stadium Kultur	BBCH 00 – 09	BBCH 00 – 13
Stadium Schadorganismus	BBCH 00 – 10	BBCH 00 – 11
Maximale Zahl der Behandlungen	in dieser Anwendung: 1	
	für die Kultur bzw. je Jahr: 1	
Anwendungstechnik	spritzen	
Aufwandmenge je Behandlung	1,0 l/ha	
Aufwandmenge ges. je Kultur / Jahr	1,0 l/ha	
Aufwand Wasser je Behandlung	300 – 400 l/ha	
Wartezeit	F	
Ausgewählte Anwendungsbestimmungen (AWB)	NW470, NW706, NT127, NT145-1, NT146, NT149, NT152, NT unkodiert (1)* und (2)**, NT170 SE110, sowie einzelne AWB zu SE, SF, SS	

***NT unkodiert (1):** Spätestens einen Tag vor der Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

****NT unkodiert (2):** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 und/oder gemäß der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen (BGBl. 2023 I Nr. 115) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Sonstige Hinweise: Der Wirkstoff Bixlozone neigt zur Verflüchtigung und kann zu Ausbleichungen an Nichtzielpflanzen (z. B. Wein, Obst, Zierpflanzen) führen. Zur Vermeidung von Bleichschäden an nicht behandelten Kulturen wird dringend empfohlen, sich vor der Anwendung beim Zulassungsinhaber über weitere bekannte Bixlozone-sensitive Arten zu informieren und zu Flächen, auf denen sensitive Arten angebaut werden, einen Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Beachten Sie auch die aktuellen Hinweise des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Zulassungssituation unter: www.bvl.bund.de.